

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wanzleben - Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Großer Graben, Untere Bode, Aller, Untere Ohre und Elbaue

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wanzleben-Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Großer Graben, Untere Bode, Aller, Untere Ohre, Elbaue vom 03.12.2015 beschlossen:

§ 1

Der § 7 Umlagesatz Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages (inclusive der Verwaltungskosten) beträgt für das Kalenderjahr 2018:

Unterhaltungsverband	Umlagesatz
Großer Graben	12,51 €/ha
Untere Bode	11,97 €/ha
Aller	11,00 €/ha
Untere Ohre	7,98 €/ha
Elbaue	10,65 €/ha

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2018:

Unterhaltungsverband	Umlagesatz
Großer Graben	0,00 €/ha
Untere Bode	26,20 €/ha
Aller	9,01 €/ha
Untere Ohre	8,89 €/ha
Elbaue	4,08 €/ha

§ 2

Der § 10 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Wanzleben - Börde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den

Thomas Kluge
Bürgermeister